

## Vertragsbedingungen des Leibniz-Instituts für Pflanzenbiochemie (IPB)

Die Vertragsbedingungen beziehen sich auf die §§ der "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B)

### 1. Vertragsbestandteile

1.1. Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- a) das Auftragsschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Skizzen)
- b) diese Vertragsbedingungen
- c) etwaige besondere Vertragsbedingungen
- d) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)

1.2. Werden mit dem Angebot eigene Vertragskonditionen (z. B. AGB) eingereicht, so werden durch Mitzeichnung des Angebotsvordrucks die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen als allein verbindlich anerkannt. Sofern die Ergänzungen des Bieters an den Vertragsunterlagen den Vorhaben des Auftraggebers widersprechen, sind sie unwirksam.

### 2. Preise / Vorrang des öffentlichen Preisrechts / Vereinbarung eines MARKTPREISES

2.1. Die Preisvereinbarung dieses Auftrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Der Bieter/Auftragnehmer (AN) versichert, dass es sich bei dem angebotenen Preis, der dem Auftrag/Vertrag zugrunde liegt, um einen Marktpreis im Sinne der Verordnung PR Nr. 30/53 handelt.

2.2. Mit der Annahme des Auftrages ist der AN verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Gegenstand der Preisprüfung ist die gutachterliche Ermittlung des zulässigen Höchstpreises, dokumentiert in einem Prüfungsbericht, den die Preisbehörde erstellt. Die Preisbehörde ist berechtigt, Einsichtnahme in alle Unterlagen zu nehmen, die zur Beurteilung des zu prüfenden Preises erforderlich sind. Anordnungen von Prüfungsmaßnahmen kann der AN in Streitfällen im Verwaltungsrechtsweg gegen die Preisbehörde anfechten.

2.3. AG und AN unterwerfen sich dem Preisprüfungsbericht, der mit der Feststellung des preisrechtlich höchstzulässigen Preises endet. Der AN erkennt mit Annahme dieses Auftrages/Vertrages verbindlich an, dass der hoheitlich ermittelte höchstzulässige Preis in jedem Fall den vertraglich vereinbarten Preis ersetzt, sofern der vertraglich vereinbarte Preis über dem preisrechtlich zulässigen Preis liegt.

2.4. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, so hat der AN dem AG die Differenz zwischen dem preisbehördlich ermittelten höchstzulässigen Preis und einem darüber liegenden vertraglich vereinbarten Preis zu erstatten. Rückforderungen des AG, die sich aus dem Ergebnis der Preisprüfung ergeben, wird der AN innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zuzüglich Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe ab dem Zeitpunkt der Überzahlung an den AG erstatten.

2.5. Vereinbarte Netto-Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sie beinhalten die Verpackung und Lieferung frei Verwendungsstelle auf Gefahr des AN.

### **3. Verpackung**

Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen. Der AN ist verpflichtet, Verpackungen nach Gebrauch auf eigene Kosten zurückzunehmen. Der AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

### **4. Ausführung der Leistungen (§ 4)**

Die Waren/Liefergegenstände sind in der angebotenen Ausführung zu liefern.

### **5. Sprache**

Alle schriftlichen Äußerungen, insbesondere der vertragliche Schriftwechsel, erfolgen in deutscher Sprache.

### **6. Abnahme (§13)**

6.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist das Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie, Weinberg 3 06120 Halle.

6.2. Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

6.3. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des AN frei Verwendungsstelle zu liefern.  
Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den AG über  
- bei Lieferleistungen: Mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle.  
- bei Installations- und/oder Serviceleistungen: Mit der förmlichen Abnahme.

6.4. Liefertermine sind mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.

6.5. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

### **7. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt (§§ 7, 8)**

7.1. Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN Personen, die Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (§§ 331 ff StGB). Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf der Seite des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages/Auftrages befasst sind.

7.2. Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN aus Anlass der Vergabe, des Auftrages oder des Vertrages nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,

- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

## **8. Sachmängelansprüche und Verjährung (§ 14)**

- 8.1. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 2 Jahre; sie beginnt mit der förmlichen Abnahme der Leistung.

## **9. Rechnung (§ 15)**

- 9.1. Die Rechnung ist gegenüber dem AG in einfacher Ausfertigung auszustellen.
- 9.2. Bei Teilrechnungen aufgrund von vereinbarten Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 9.3. Ein Anspruch auf Begleichung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

## **10. Zahlung (§ 17)**

- 10.1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, innerhalb von netto 30 Tagen. Für Skontoabzüge gilt die entsprechend vereinbarte Mindestzahlungsfrist.
- 10.2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung.
- 10.3. Die Zahlung gilt als geleistet
- bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
  - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des AG mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des AG.

## **11. Vertragsänderungen**

Jede Änderung des Vertrages/Auftrages bedarf der Schriftform.

## **12. Gerichtsstand (§ 19)**

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Halle (Saale). Beide Parteien akzeptieren diese Zuständigkeit und verzichten auf Einwände.